OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852058/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.09.2024, GZ: BHFRGE-2024-287896/4, betreffend Zurückweisung eines Ansuchens um Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.09.2024, GZ: BHFRGE-2024-287896/4, wurde der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 19.08.2024 auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung zur Ausübung des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, mit 1 PKW“ im Standort C-Strasse, wegen entschiedener Sache im Grunde des § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurückgewiesen.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 09.08.2021, 027 Hv 64/2021w, sei der Bf wegen des Finanzvergehens der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung, der Abgabenhinterziehung gemäß Finanzstrafgesetz, des Vergehens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges, des betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung nach § 153d Abs. 1 und 3 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil stelle einen Gewerbeausschließungsgrund dar. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.11.2023 sei dem Ansuchen um Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss keine Folge gegeben und die Nachsicht nicht erteilt worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.05.2024, GZ: LVwG-851948/2/Bm, sei die Beschwerde gegen diesen Bescheid rechtskräftig als unbegründet abgewiesen worden. Mit Ansuchen vom 19.08.2024 sei neuerlich ein Ansuchen um Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gestellt worden; dieses Ansuchen sei nicht begründet worden. Bei einer EKIS-Abfrage sei festgestellt worden, dass diese Verurteilung nach wie vor nicht getilgt und nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung der Tilgungszeitraum auch nicht errechenbar sei. Da somit an der Sachlage keine Änderung eingetreten und auch kein neuer relevanter Sachverhalt zu berücksichtigen sei, sei das Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde unterliege einem Rechtsirrtum insofern, als sie vermeine, dass der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen und dem Bf die Erteilung der Nachsicht für die Ausübung des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, mit 1 PKW“ zu untersagen sei. Diese Rechtsansicht sei unrichtig und im Endergebnis nicht haltbar. Der nunmehrige Antrag vom 19.08.2024 sei drei Jahre und zwei Monate nach der rechtskräftigen Verurteilung zu 027 Hv 64/2021w gestellt worden, sodass die Umstände für die Nachsicht jedenfalls neu zu bewerten seien und sohin keinesfalls von einer entschiedenen Sache auszugehen sei. Die neue Beurteilung der Nachsicht sei insofern angezeigt, als zwischenzeitlich die Probezeit

von drei Jahren hinsichtlich der obigen Verurteilung abgelaufen sei und diese Verurteilung sohin zukünftig nicht mehr zu berücksichtigen sei. Die Tilgung der obigen Strafe trete nach § 3 Abs. 1 Z 2 TilgG mit Ablauf von fünf Jahren, sohin mit 09.08.2026, ein. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte sich die Behörde aufgrund geänderter Umstände (Ablauf der Probezeit, lange zurückliegender Tatzeitraum 2014 bis 2017, Wohlverhalten des Bf seit 2017 etc.) neu auseinanderzusetzen gehabt. Von einer entschiedenen Sache könne sohin nicht ausgegangen werden. Ungeachtet der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 sehe § 26 Abs. 1 GewO 1994 vor, dass die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen habe, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten sei. Damit habe sich die Behörde nicht auseinandergesetzt. Der Bf wünsche nachstehende ergänzende Feststellung und mache diese als sekundäre Feststellungsmängel unter dem Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend. Hätte sich die Behörde mit diesen ergänzenden Feststellungen auseinandergesetzt, wäre die Behörde zur Auffassung gelangt, dass dem Bf die Nachsicht vom Ausschluss gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 zu erteilen sei. Diese gewünschten ergänzenden Feststellungen seien:

Der Bf sei im Verfahren des Landesgerichtes Linz zu 027 Hv 64/2021w wegen Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz u.a. im Zeitraum Februar 2014 bis März 2017 verurteilt worden. Seit diesem Zeitpunkt verhalte sich der Bf angepasst und sei mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt gekommen. Von einem sieben Jahre andauernden Wohlverhalten des Bf sei auszugehen. Der Bf habe anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe sozialen Dienst geleistet, der unbedingte Teil der Geldstrafe sei damit am 14.12.2022 vollzogen worden. Der Bf habe sich zwischenzeitlich in einem Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht Freistadt entschuldet. Der Bf beabsichtige auch nicht mehr, in die Gastronomie zurückzukehren, sondern wolle als Taxilenker mit einem PKW unternehmerisch Fuß fassen. Es sei geplant, dass der Bf das Taxi selber fahre und nicht mehr einen oder mehrere Dienstnehmer beschäftige. Damit sei auch sichergestellt, dass mit vergleichbaren strafbaren Handlungen des Bf, wie in der Gastronomie, nicht mehr zu rechnen sei. Schwarzarbeit und Schwarzumsätze seien im gegenständlichen Taxigewerbe ausgeschlossen. Die geplante Betriebsstruktur schließe aus, dass Dienstnehmer nicht im vollen Umfang bei der ÖGK gemeldet werden. Aufgrund der Persönlichkeit des Bf, des lange zurückliegenden Tatzeitraumes, des Wohlverhaltens, des Ablaufes der Probezeit, aber auch aufgrund der Unternehmensstruktur seien weitere strafbare Handlungen ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für eine Nachsicht im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO 1994 würden vorliegen. Es handle sich bei dieser Gesetzesbestimmung nicht um eine Kann-Bestimmung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung der Nachsicht. Die Untersagung sei daher zu Unrecht erfolgt.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass dem Bf die Gewerbeberechtigung des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, mit 1 PKW“ erteilt wird;
2. gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Mit Schreiben vom 24.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Da bereits aufgrund der Aktenlage der Sachverhalt geklärt ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden. Gegenständlich handelt es sich um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität, weshalb die Durchführung eines Rechtsgespräches nicht erforderlich war. Für die Beurteilung sind strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 09.08.2021, 027 Hv 64/2021w, ist der Bf wegen des Finanzvergehens der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2 lit. a), § 38 Abs. 1 FinStrG, der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2 lit. a) und b) FinStrG sowie wegen des Vergehens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 12 zweiter bzw. dritter Fall, 146, 147 Abs. 2, 148 erster Fall StGB, des Vergehens des betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 153d Abs. 1 und 3 StGB und wegen der Verbrechen des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung nach § 153d Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 45.000 Euro und einer bedingten Geldstrafe von 45.000 Euro (gesamt 90.000 Euro) unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren und einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwölf Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden.

Diese Vergehen wurden im Zeitraum 2012 bis 2017 vorsätzlich begangen; bei der Strafbemessung ist der lange Tatzeitraum vom Landesgericht Linz als erschwerend gewertet worden. Die Probezeit ist noch nicht abgelaufen. Die Verurteilung ist nicht getilgt.

Der Bf wurde für schuldig erkannt, er hat

A.) jeweils vorsätzlich im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung im Zeitraum Jänner 2014 bis März 2017 unter Verletzung seiner abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht Verkürzungen der nachfolgend angeführten, bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben bewirkt [Gesamthöhe: 122.988,04 Euro], indem er sowohl in den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen als auch in den abgegebenen Jahressteuererklärungen aufgrund von getätigten „Schwarzumsätzen“, die keinen Eingang in das buchhalterische Rechenwerk fanden, die Umsätze und Erlöse aus dem jeweiligen Gastronomiebetrieb unrichtig bzw. unvollständig erklärte, wobei es ihm hinsichtlich Punkte I.) 1.) bis 3.), II.) 1.) bis 3.) und III.) 1.) bis 3.) jeweils darauf angekommen sei, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung), und er hinsichtlich des Punktes I.) 4.) das Finanzvergehen mit der Absicht ausgeführt habe, sich durch die wiederkehrende Begehung einen nicht bloß geringfügigen fortlaufenden abgabenrechtlichen Vorteil zu verschaffen, und er bereits zwei solche Taten [s. Punkt C)] begangen habe, und zwar

I.) als Einzelunternehmer (Steuernummer eee) im Zeitraum Jänner 2014 bis März 2017 [gesamt 74.060,98 Euro]
1.) für das Veranlagungsjahr 2012 jeweils mit 20.01.2014 eine Verkürzung der Einkommensteuer in Höhe von 19.161 Euro sowie eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 7.379,79 Euro;
2.) für das Veranlagungsjahr 2013 jeweils mit 29.09.2014 eine Verkürzung der Einkommensteuer in Höhe von 17.556 Euro sowie eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 6.911,13 Euro;
3.) für das Veranlagungsjahr 2014 jeweils mit 23.03.2015 eine Verkürzung der Einkommensteuer in Höhe von 13.910 Euro sowie eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 5.474,29 Euro;
4.) für das Veranlagungsjahr 2015 mit 21.03.2017 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 3.668,77 Euro;

II.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der D__ (Steuernummer bbb) im Zeitraum Februar 2014 bis Februar 2017 [gesamt: 28.349,39 Euro]
1.) für das Veranlagungsjahr 2012 mit 07.02.2014 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 8.426,95 Euro;
2.) für das Veranlagungsjahr 2013 mit 23.10.2014 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 6.108,03 Euro;
3.) für das Veranlagungsjahr 2014 mit 24.03.2015 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 6.904,40 Euro;
4.) für das Veranlagungsjahr 2015 mit 02.02.2017 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 6.910,01 Euro;

III.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der E__ (Steuernummer ccc) im Zeitraum Jänner 2014 bis Februar 2017 [gesamt: 20.577,67 Euro]
1.) für das Veranlagungsjahr 2012 mit 21.01.2014 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 5.806,67 Euro;
2.) für das Veranlagungsjahr 2013 mit 30.09.2014 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 5.443,70 Euro;
3.) für das Veranlagungsjahr 2014 mit 23.03.2015 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 4.911,45 Euro;
4.) für das Veranlagungsjahr 2015 mit 02.02.2017 eine Verkürzung der Umsatzsteuer in Höhe von 4.415,85 Euro;

B.) jeweils vorsätzlich im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung durch teilweise Nichtaufnahme von („Schwarz“-)Umsätzen und betrieblichen Erlösen in das buchhalterische Rechenwerk sowie in der Folge durch unvollständige Erklärung der betrieblichen Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Nichtentrichtung der darauf entfallenden Umsatzsteuervorauszahlung, somit unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 UstG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlung) in einer Gesamthöhe von 25.349,55 Euro bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern jeweils für gewiss gehalten, wobei er hinsichtlich des Punktes I.) die Finanzvergehen mit der Absicht ausgeführt habe, sich durch ihre wiederkehrende Begehung einen nicht bloß geringfügigen fortlaufenden abgabenrechtlichen Vorteil zu verschaffen, und er bereits zwei solche Taten [s. Punkt C)] begangen habe, und zwar

I.) als Einzelunternehmer (Steuernummer eee)
1.) zwischen März 2016 und Februar 2017 für die Zeiträume 01/2016 bis 12/2016 (durchgehend) monatlich 305,12 Euro [gesamt: 3.661,47 Euro];
2.) zwischen März 2017 und Juli 2017 für die Zeiträume 01/2017 bis 05/2017 (durchgehend) monatlich 351,76 Euro [gesamt: 1.758,82 Euro];

II.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der „D__ (Steuernummer bbb)
1.) zwischen März 2016 und Februar 2017 für die Zeiträume 01/2016 bis 12/2016 (durchgehend) monatlich 657,10 Euro [gesamt: 7.885,23 Euro];
2.) zwischen März 2017 und Juli 2017 für die Zeiträume 01/2017 bis 05/2017 (durchgehend) monatlich 874,15 Euro [gesamt: 4.370,73 Euro];

III.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der E__ (Steuernummer ccc)
1.) zwischen März 2016 und Februar 2017 für die Zeiträume 01/2016 bis 12/2016 (durchgehend) monatlich 466,61 Euro [gesamt: 5.599,30 Euro];

2.) zwischen März 2017 und Juli 2017 für die Zeiträume 01/2017 bis 05/2017 (durchgehend) monatlich 414,80 Euro [gesamt: 2.074 Euro];

C.) jeweils vorsätzlich im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 EStG sowie dazu ergangener Verordnungen entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung der nachfolgenden lohnabhängigen Abgaben (Gesamtbetrag: 47.503,88 Euro) bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, indem er an Dienstnehmer/innen die Löhne zum Teil „schwarz“ auszahlte, ohne dies am Lohnkonto zu erfassen und die darauf entfallenden, nachangeführten lohnabhängigen Abgaben bei Fälligkeit abzuführen, wobei es ihm hinsichtlich Punkte I.) 1.) bis 4.), II.) 1.) bis 4.) sowie III.) 1.) bis 4.) jeweils darauf angekommen sei, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung), und zwar

I.) als Einzelunternehmer (Steuernummer eee) [insgesamt 13.545,81 Euro]
1.) in den Monaten 01/2012 bis (durchgehend) 12/2012
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 127,84 Euro [gesamt: 1.534,17 Euro];
b) monatlich ca. 28,76 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 345,19 Euro];
c) monatlich ca. 2,30 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 27,61 Euro];
2.) in den Monaten 01/2013 bis (durchgehend) 12/2013
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 150,73 Euro [gesamt: 1.808,78 Euro];
b) monatlich ca. 33,91 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 406,98 Euro];
c) monatlich ca. 2,71 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 32,56 Euro];
3.) in den Monaten 01/2014 bis (durchgehend) 12/2014
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 80,42 Euro [gesamt: 965,07 Euro];
b) monatlich ca. 18,09 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 217,14 Euro];
c) monatlich ca. 1,44 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 17,37 Euro];
4.) in den Monaten 01/2015 bis (durchgehend) 11/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 249,57 Euro [gesamt: 2.745,27 Euro];
b) monatlich ca. 56,15 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 617,68 Euro];
c) monatlich ca. 4,49 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 49,41 Euro];
5.) für das Monat 12/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von 249,57 Euro;
b) 56,16 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe;
c) 4,50 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen;

6.) in den Monaten 01/2016 bis (durchgehend) 12/2016
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 281,24 Euro [gesamt: 3.374,88 Euro];
b) monatlich ca. 84,37 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 1.012,47 Euro];
c) monatlich ca. 6,75 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 81 Euro];

II.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der „D__ (Steuernummer bbb) [insgesamt 21.394,31 Euro]
1.) in den Monaten 01/2012 bis (durchgehend) 12/2012
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 136,22 Euro [gesamt: 1.634,75 Euro];
b) monatlich ca. 30,65 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 367,82 Euro];
c) monatlich ca. 2,45 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 29,43 Euro];
2.) in den Monaten 01/2013 bis (durchgehend) 12/2013
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 100,90 Euro [gesamt: 1.210,86 Euro];
b) monatlich ca. 22,70 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 272,44 Euro];
c) monatlich ca. 1,81 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 21,80 Euro];
3.) in den Monaten 01/2014 bis (durchgehend) 12/2014
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 123,83 Euro [gesamt: 1.486 Euro];
b) monatlich ca. 27,86 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 334,38 Euro];
c) monatlich ca. 2,22 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 26,75 Euro];
4.) in den Monaten 01/2015 bis (durchgehend) 11/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 472,67 Euro [gesamt: 5.199,42 Euro];
b) monatlich ca. 106,35 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 1.169,86 Euro];
c) monatlich ca. 8,50 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 93,59 Euro];
5.) für das Monat 12/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von 472,68 Euro;
b) 106,36 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe;
c) 8,51 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen;
6.) in den Monaten 01/2016 bis (durchgehend) 12/2016
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 563,92 Euro [gesamt: 6.767,12 Euro];
b) monatlich ca. 169,17 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 2.030,13 Euro];
c) monatlich ca. 13,53 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 162,41];

III.) als alleiniger Komplementär und sohin gemäß § 81 Abs. 1 BAO abgabenrechtlicher Verantwortlicher der E__ (Steuernummer ccc) [insgesamt 12.563,76 Euro]
1.) in den Monaten 01/2012 bis (durchgehend) 12/2012
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 63,75 Euro [gesamt: 765,06 Euro];
b) monatlich ca. 14,34 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 172,14 Euro];
c) monatlich ca. 1,14 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 13,77 Euro];
2.) in den Monaten 01/2013 bis (durchgehend) 12/2013
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 70,45 Euro [gesamt: 845,44 Euro];
b) monatlich ca. 15,85 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 190,22 Euro];
c) monatlich ca. 1,26 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 15,22 Euro];
3.) in den Monaten 01/2014 bis (durchgehend) 12/2014
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 86,53 Euro [gesamt: 1.038,40 Euro];
b) monatlich ca. 19,47 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 233,64 Euro];
c) monatlich ca. 1,55 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 18,69 Euro];
4.) in den Monaten 01/2015 bis (durchgehend) 11/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 288,71 Euro [gesamt: 3.175,88 Euro];
b) monatlich ca. 64,96 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 714,57 Euro];
c) monatlich ca. 5,19 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen [gesamt: 57,16 Euro];
5.) für das Monat 12/2015
a) Lohnsteuer in Höhe von 288,72 Euro;
b) 64,97 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe;
c) 5,20 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen;
6.) in den Monaten 01/2016 bis (durchgehend) 12/2016
a) Lohnsteuer in Höhe von monatlich ca. 312,48 Euro [gesamt: 3.749,76 Euro];
b) monatlich ca. 93,74 Euro an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe [gesamt 1.124,93 Euro];
c) monatlich ca. 7,49 Euro an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen gesamt: 89,99 Euro];

D.) im Zeitraum 01.01.2012 bis ca. Mitte September 2017 in Y__ bzw. F__ in zahlreichen Angriffen jeweils mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich (oder einen Dritten) unrechtmäßig zu bereichern, sowie mit der Absicht, sich (wirtschaftlich) durch die wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen aufgrund der Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen seines Einzelunternehmens sowie der

Personengesellschaften „D__ und E__ zu verschaffen, wobei er bereits zwei solche Taten begangen habe (§ 70 Abs. 1 Z 3 StGB), die jeweils zuständigen steuerlichen Vertreter hiezu bestimmt bzw. dazu beigetragen, dass Verantwortliche der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (OÖGKK) durch Täuschung über Tatsachen hinsichtlich der wahren Höhe der jeweiligen ASVG-Bemessungsgrundlagen dazu verleitet wurden, die Einforderung der aufgrund der wahren Bemessungsgrundlagen rechnungsmäßig richtigen (höheren) Sozialversicherungsbeiträge binnen der gewöhnlichen Fristen und die Betreibung der Rückstände mittels Rückstandsausweises gemäß § 64 ASVG zu unterlassen, indem er Löhne zum Teil „schwarz“ (ohne Erfassung auf den Lohnkonten) auszahlte und folglich zum Teil unrichtige Daten und Informationen für die Erstellung der monatlichen Beitragsnachweisung im Lohnsummenverfahren durch die jeweiligen Zuständigen bei den beauftragten (externen) Steuerberatungs-kanzleien weitergab, sodass diese wiederum unrichtige (zu niedrige) Lohnsummen an die OÖGKK übermittelten, wodurch ein 5.000 Euro übersteigender Vermögensschaden (Gesamtschaden mindestens 83.258,81 Euro) herbeigeführt worden sei, und zwar

I.) beim Beitragsschuldner A__ (Beitragskontonummer: aaa)
1.) im Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 3.060,66 Euro;
2.) im Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 3.608,52 Euro;
3.) im Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 1.920,48 Euro;
4.) im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 5.944,77 Euro;
5.) im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 8.909,70 Euro;
6.) im Jahr 2017 (insbesondere hinsichtlich der G__) in unbekannter Höhe;

II.) beim Beitragsschuldner „D__ (Beitragskontonummer: ddd)
1.) im Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 3.261,34 Euro;
2.) im Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 2.415,65 Euro;
3.) im Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 2.957,42 Euro;
4.) im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 11.259,11 Euro;
5.) im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 17.865,18 Euro;
6.) im Jahr 2017 (insbesondere hinsichtlich der G__) in unbekannter Höhe;

III.) beim Beitragsschuldner E__ (Beitragskontonummer: fff)
1.) im Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 1.526,30 Euro;
2.) im Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 1.686,66 Euro;
3.) im Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 2.066,43 Euro;
4.) im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 6.877,24 Euro;
5.) im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 9.899,35 Euro;
6.) im Jahr 2017 (insbesondere hinsichtlich der G__) in unbekannter Höhe;
E.) jeweils in Y__ bzw. F__

I.) im Zeitraum 01.01.2012 bis Ende 2015 als Dienstgeber sowie als leitender Angestellter von Personengesellschaften der OÖGKK als berechtigtem Versicherungsträger Beiträge zur Sozialversicherung betrügerisch vorenthalten, indem er die Anmeldung zahlreicher Dienstnehmer (H__, I__, J__, K__, L__, M__, N__ sowie weitere Dienstnehmer) bei seinem Einzelunternehmen sowie den Personengesellschaften „D__ und E__ (als jeweilige Dienstgeber) durch entsprechende Veranlassung mit dem Wissen vornahm, keine ausreichenden Beiträge zu leisten; sowie
II. im Zeitraum 01.01.2016 bis ca. Mitte September 2017 in Y__ bzw. F__ die Anmeldung von Personen zur Sozialversicherung mit dem Wissen, dass die in Folge der Anmeldung auflaufenden Sozialversicherungsbeiträge nicht vollständig geleistet werden sollen, in Auftrag gegeben, wobei er die Tat gewerbsmäßig begangen habe, nämlich mit der Absicht, sich (wirtschaftlich) durch die wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen aufgrund der Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen seines Einzelunternehmens sowie der Personengesellschaften „D__ und E__ zu verschaffen, und er bereits zwei solche Taten begangen habe (§ 70 Abs. 1 Z 3 StGB), indem er weitere Dienstnehmer (unter anderem O__, P__, G__ sowie weitere Dienstnehmer) mit dem Wissen zur Sozialversicherung anmelden ließ, dass die aufgrund des Umfangs der tatsächlichen Arbeits- und Stundenleistung gebührenden Sozialversicherungsbeiträge nicht vollständig geleistet werden, wobei es tatsächlich im Umfang der Schadensbeträge zu Punkt D) I.) 5.) und 6.), D) II.) 5.) und 6.) sowie D) III.) 5.) und 6.) zu einer nicht vollständigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gekommen sei.

Mit Eingabe vom 13.10.2023 beantragte der Bf die Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, mit 1 PKW“.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.11.2023, GZ: BHFRGE-2023-351000/10, wurde der Antrag betreffend Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf Beschwerde erhoben und wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 10.05.2024, GZ: LVwG-851948/2/Bm, diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Verurteilung ist nicht getilgt; die Tilgung tritt voraussichtlich mit 09.08.2026 ein; die Probezeit ist mittlerweile abgelaufen.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem LVwG Oö. vorliegenden Verfahrensakt und dem Vorbringen des Bf. Der Bf selbst gibt an, dass die Tilgung der Verurteilung noch nicht eingetreten ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat 30 Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 (GelverkG) gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen.

§ 1 Abs. 2 GelverkG bestimmt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, mit der Maßgabe, dass die Gewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz als reglementierte Gewerbe gelten, auf die § 95 Abs. 2 GewO 1994 anzuwenden ist.“

§ 5 GelverkG lautet auszugsweise:

„(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis).

Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt.

(2) ...

(3) Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller, Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, oder

...."

Nach § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

5.2. Das LVwG Oö. hat sich mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob die von der belangten Behörde getroffene Annahme einer entschiedenen Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG dieser Bestimmung entspricht.

Auch wenn gemäß § 17 VwGVG der vierte Teil des AVG und damit § 68 in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG nicht anzuwenden ist, ist ein Widerspruch zu der Bestimmung nicht gegeben, da das LVwG Oö. lediglich prüft, ob die belangte Behörde die Zurückweisung eines Antrages zu Recht auf § 68 Abs. 1 AVG gestützt hat (vgl. VfGH 18.06.2014, G 5/2014-9).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor, wenn in der durch formell rechtskräftigen Bescheid entschiedenen Verwaltungssache die Abänderung des Bescheides begehrt wird, nicht jedoch wenn sich die die Verwaltungsrechtssache bestimmenden rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände verändert haben und daher nicht mehr dieselbe Sache wie die bereits entschiedene vorliegt. Die Sache verliert ihre Identität, wenn in den entscheidungsrelevanten Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, das heißt die Erlassung eines inhaltlich anderslautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende, Änderungen eintreten. Dabei kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes

die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtliche Relevanz zukäme. Die Behörde hat sich mit der behaupteten Sachverhaltsänderung bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit der (neuerlichen) Antragstellung insoweit auseinanderzusetzen, als von ihr – gegebenenfalls auf der Grundlage eines durchzuführenden Ermittlungsverfahrens – festzustellen ist, ob die neu vorgebrachten Tatsachen zumindest einen „glaubhaften Kern“ aufweisen, dem für die Entscheidung Relevanz zukommt und an die oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (vgl. VwGH 31.07.2014, 2013/08/0163).

Das LVwG Oö. hat mit Erkenntnis vom 10.05.2024, GZ: LVwG-851948/2/Bm, der Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 27.11.2023, mit dem die beantragte Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung abgewiesen wurde, mit folgender Begründung keine Folge gegeben:

„Wie sich aus § 1 Abs. 2 GelverkG ergibt, geht das GelverkG vom Grundsatz aus, dass für den Bereich der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Taxigewerbe) die GewO 1994 mit der Maßgabe gilt, dass das GelverkG nicht besondere Bestimmungen trifft.

Vorweg ist darauf zu verweisen, dass das GelverkG bestimmte Gewerbeantrittsvoraussetzungen festlegt.
So ist in § 5 Abs. 1 Z 1 als Antrittsvoraussetzung die Zuverlässigkeit determiniert und werden in Abs. 3 bestimmte Tatbestände aufgezählt, bei denen die Zuverlässigkeit als Antrittsvoraussetzung jedenfalls nicht gegeben ist.

Zu beachten ist, dass in § 5 Abs. 3 Z 1 GelverkG der Tatbestand der mangelnden Zuverlässigkeit gleichlautend ist mit dem Ausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b, nämlich das Vorliegen einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen.

Es ist sohin davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 5 Abs. 3 GelverkG hinsichtlich der ‚Zuverlässigkeit‘ gegenüber der GewO 1994 besondere Bestimmungen getroffen hat. So wird der Tatbestand des § 13 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 (als allgemeine Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes) inhaltlich in § 5 Abs. 3 Z 1 GelverkG wiedergegeben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Wort ‚insbesondere‘ im Einleitungssatz des § 5 Abs. 3 GelverkG die Bedeutung zu, dass in den Fällen des § 5 Abs. 3 die Zuverlässigkeit jedenfalls, und zwar ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbildes, zu verneinen ist, ansonsten aber (als allgemeine Regel) zu prüfen ist, ob der Bewerber oder Gewerbeinhaber dem gesetzlichen Erfordernis der Zuverlässigkeit genügt (vgl. VwGH 26.05.2014, 2013/03/0153, und die darin zitierte Vorjudikatur).

Mangelt es sohin einem Antragsteller für die Ausübung des Taxigewerbes an der Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 1 GelverkG, ist die Konzession nicht zu erteilen.

Die Zuverlässigkeit muss während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Konzession zu entziehen.
Bei der Entziehung ist entgegen § 87 GewO 1994 auch nicht auf die Persönlichkeitsentwicklung Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 18.05.2011, 2010/03/0184).
Die rechtliche Prämisse, dass während der gesamten Dauer der Ausübung des Taxigewerbes die Zuverlässigkeit gegeben sein muss, und die Folgerung, dass die Konzession bei mangelnder Zuverlässigkeit infolge gerichtlicher Verurteilung ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbildes zu entziehen ist, muss wohl auch für das Nachsichtsverfahren gelten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorliegen eines Ausschlussgrundes und dessen Beurteilung betreffend die Frage der Persönlichkeitsentwicklung hinsichtlich der Nachsicht und der Entziehung unterschiedlich zu betrachten ist.“

Demnach ist davon auszugehen, dass im Falle des Ausschlusses von der Ausübung des Taxigewerbes nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a) und b) GewO 1994 iVm § 5 Abs. 3 Z 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 im Verfahren betreffend Nachsichtserteilung eine Persönlichkeitswertung nicht vorzunehmen ist, sondern vielmehr das Vorliegen einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, wie gegenständlich, eine Nachsichtserteilung vor dem Hintergrund der mangelnden Zuverlässigkeit nicht erlaubt. Wesentlich für die Frage, ob die Zuverlässigkeit vorliegt oder nicht, ist, ob der Bf von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist.
Unbestritten ist gegenständlich von einer gegen den Bf vorliegenden drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe auszugehen, die – wie der Bf auch selbst vorbringt – noch nicht getilgt ist. Im Grunde der vorgenannten Ausführungen ist der Ablauf der Probezeit gegenständlich nicht relevant, da eine Beurteilung des Persönlichkeitsbildes nicht vorzunehmen ist (VwGH 18.05.2011, 2010/03/0184). Wesentlich ist ausschließlich die vorliegende Verurteilung des Bf und der Umstand, dass eine Tilgung noch nicht gegeben ist. Davon ausgehend sind gegenüber dem Sachverhalt seit der Entscheidung des LVwG Oö. vom 10.05.2024, GZ: LVwG-851948/2/Bm, weder in den entscheidungsrelevanten Fakten, noch in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, das heißt die Erlassung eines inhaltlich anderslautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende, Änderungen eingetreten. Die nunmehr vorliegende entscheidungsrelevante Sachlage unterscheidet sich in keiner Weise von der im Zeitpunkt der Erlassung der genannten Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und des LVwG Oö.

Dementsprechend liegt zweifelsfrei eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier